

Zusammenstellung der Vorschläge zu einzelnen Bestimmungen

Kantonsverfassung

Obergericht:

Artikel 19 Abs. 3 KV: Gestützt auf Art. 5 Ziff. 3 EMRK haben die Betroffenen nicht bloss einen Anspruch auf unverzügliche Vorführung; sie *müssen* unverzüglich einem gesetzlich bestimmten, unabhängigen Gericht vorgeführt werden. Da die bisherige Sicherheitshaft die Verfügbarkeit des Angeklagten im Strafverfahren *sichert*, wäre die Bezeichnung „Sicherheitshaft“ treffender. **Vorgeschlagene Formulierung:** *Betroffene sind unverzüglich einem gesetzlich bestimmten, unabhängigen Gericht vorzuführen, welches über die Anordnung der Untersuchungs- oder der Sicherungshaft befindet.*

Anwaltsverband:

Art. 19 Abs. 3 KV: Die bisherige Bestimmung ist auf den ersten Blick sehr fortschrittlich, erweist sich aber bei näherem Hinsehen als nicht praktikabel und wird denn auch nicht praktiziert. Im Ausländerrecht (Ausschaffungshaft) wird die Bestimmung von den zuständigen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden schlicht missachtet. Im Strafverfahren wird nicht beachtet, dass die Frist bei der Festnahme zu laufen beginnt und nicht erst bei Anordnung der Untersuchungshaft. Zudem sind die Untersuchungsrichter nicht eine unabhängige Instanz, was der EGMR im in der Vorlage mehrfach erwähnten Entscheid wenigstens für einen Teil der Verfahren festgestellt hat. Die neue Bestimmung wird daher begrüsst und schmälert faktisch den Rechtsschutz der betroffenen Personen nicht.

Gerichtskonferenz:

Art. 90 KV: Wir sind der Auffassung, dass der Haftrichter eher ein Organ der Strafverfolgung und weniger der Strafgerichtsbarkeit ist.

Gerichtsorganisationsgesetz

Anwaltsverband:

§§ 7 und 8 GO: s. die Bemerkungen zu §§ 20^{bis}, 20^{ter} und 75.

§ 12 GO: Die Strafkompetenz der Amtsgerichtspräsidenten ist deutlich zu hoch. Wir verweisen auf den Fragekatalog.

Obergericht:

§ 12 Abs. 1 lit. c GO: Am Schluss **solte es heissen:** „...widerrufen werden kann.“ Es ist im Stadium der Festlegung der Zuständigkeit noch nicht klar, ob tatsächlich ein Widerruf erfolgen wird.

Obergericht:

§ 12 Abs. 2 Satz 1 GO: Folgende **Formulierung** wird vorgezogen: „Hält der Amtsgerichtspräsident bei Anklagen nach Absatz 1 litera c eine Strafe von über 18 Monaten [bzw. 12 Monaten, vgl. Bemerkungen zu Frage 5 hievor] und/oder eine freiheitsentziehende Massnahme für möglich, so überweist er den Fall dem Amtsgericht...“

Obergericht:

§ 18^{ter} Abs. 1 und § 76 Abs. 1 GO: Das „Beigeben“ von Untersuchungsbeamten tönt nach Rezept eines Menus. Folgende **Formulierung** ist vorzuziehen: „Der Regierungsrat bestimmt

die Zahl der Untersuchungsbeamten des Jugendrichteramtes (bzw. der Staatsanwaltschaft) und stellt sie an.“

Obergericht:

§ 20 Abs. 2 GO: In diesem Fall muss ein anderer Jugendgerichtspräsident das Gericht präsidieren.

Obergericht:

§ 20^{ter} Abs. 1 GO: Auch hier ist der Ausdruck Sicherheitshaft durch *Sicherungshaft* zu ersetzen.

Anwaltsverband:

§§ 20^{bis} und 20^{ter} GO: Wir begrüßen nebst der Einführung des Haftrichters insbesondere auch die Abschaffung der Statthalter. Die organisatorische Eingliederung der Haftrichter in die Verwaltung hinterlässt allerdings grösste rechtsstaatliche Bedenken und kann in der vorgesehenen Form nicht akzeptiert werden. Bekanntlich muss der Haftrichter ein unabhängiger Richter sein. Die EMRK legt fest, welche Anforderungen ein Organ erfüllen muss, damit es als Gericht bezeichnet werden kann. Dazu gehört die funktionale, personelle und organisatorische Unabhängigkeit von den anderen staatlichen Gewalten und von den Parteien (Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 1999, 571). Damit ist bereits fraglich, ob die vorgesehene Stellvertretungslösung zwischen Sachrichter und Haftrichter diesen Anforderungen genügt. Mit Sicherheit kann der Haftrichter aber nicht als unabhängig gelten, wenn er wie vorgesehen organisatorisch bei der Staatsanwaltschaft, die als Partei in den Verfahren vor dem Haftrichter auftritt, untergebracht ist. Damit wird einer der auslösenden Gründe für die Reform der Strafverfolgung, nämlich die bisher fehlende Unabhängigkeit des die Haft anordnenden Richters, zwar formell beseitigt, organisatorisch aber gleich wieder eingeführt. Wir fordern deshalb mit Nachdruck, dass die Haftrichter organisatorisch und geografisch von der Staatsanwaltschaft getrennt werden. Die organisatorische Ansiedlung bei den Gerichten erscheint uns als weniger bedenklich und insbesondere aufgrund der vorgesehenen Stellvertretungslösung als sinnvoller. Es ist allerdings positivrechtlich klarzustellen, dass zwischen den Gerichtspräsidenten und den Haftrichtern das Amtsgeheimnis gewahrt ist.

Obergericht:

§ 31 Abs. 1 lit. b und § 33^{bis} Abs. 2 GO: Der Titel vor § 208 StPO lautet Wiederaufnahme**be**gehren und nicht Wiederaufnahme**gesuch**, also sollte auch hier der gleiche Ausdruck verwendet werden.

Obergericht:

§ 62 GO: Kann der Jugendgerichtsschreiber gleichzeitig Untersuchungsbeamter des Jugendrichteramtes sein?

Obergericht:

§ 72 Abs. 3 GO: Der Oberstaatsanwalt kann nicht vor allen kantonalen Gerichten Anklage erheben. Vor dem Jugendgericht ist er dazu nicht berechtigt. Das Wort „allen“ ist **zu streichen**.

Obergericht:

§ 72 Abs. 4 GO: Vor den eidgenössischen Instanzen sollte immer nur der Oberstaatsanwalt auftreten und mit diesen verkehren. So ist ein einheitliches Auftreten der kantonalen Strafverfolgungsbehörde besser gewährleistet, als wenn grundsätzlich alle Staatsanwälte vor den eidgenössischen Instanzen die Anklage vertreten können. Der letzte Satz ist deshalb wie folgt zu **ändern**: „Vor Obergericht kann er damit einen Staatsanwalt beauftragen.“

Anwaltsverband:

§ 72 GO: Dass der Oberstaatsanwalt selber Voruntersuchungen durchführen kann, erscheint als wenig sinnvoll. Er soll zwar hängige Voruntersuchungen an sich ziehen können, aber

nicht von Anfang an solche führen. Es soll nicht derselbe Fehler wiederholt werden, den heute nach unserer Auffassung der 1. Untersuchungsrichter macht. Der Oberstaatsanwalt hat genug damit zu tun, die Anklage vor Obergericht zu vertreten, Gerichtsstandsverhandlungen zu führen (§ 73) und die Staatsanwaltschaft zu führen.

Unser Vorschlag zu § 72 Abs. 3: „Er kann jederzeit Voruntersuchungen, die bei einem Staatsanwalt oder einem Untersuchungsbeamten hängig sind, an sich ziehen oder anderen Staatsanwälten oder Untersuchungsbeamten zuteilen.“

Untersuchungsrichteramt:

§ 74 GO: Die vorgesehene Einführung von Untersuchungsbeamten bringt v.a. im Bereiche Wirtschaftsdelikte, wo praktisch keine Übertretungen verfolgt werden, nichts. Auf der anderen Seite hat die heutige Wirtschaftsabteilung des Untersuchungsrichteramts nebst einem dipl. Buchhalter zwei Juristen, welche schon heute weitgehend Fälle selbständig bearbeiten. Weder nach der jetzt geltenden gesetzlichen Grundlage noch nach der vorgesehenen Neuerung ist dies jedoch vorgesehen. Somit kommt es immer wieder zu Doppelspurigkeiten. Denn der Untersuchungsrichter darf die von seinen Juristen vorbereiteten Verfügungen (z.B. auch einfache Editionsverfügungen) nicht unbesehen unterzeichnen, sondern muss diese zumindest summarisch überprüfen. Dieser Kontrollaufwand wäre im Falle des Wechsels zum Staatsanwaltschaftsmodell überflüssig.

Änderungsvorschlag § 74 Abs. 3 GO: „Der Regierungsrat regelt die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft durch Verordnung. Er kann zur Führung einzelner Abteilungen der Staatsanwaltschaft Leitende Staatsanwälte bestimmen sowie der Staatsanwaltschaft Stellvertretende Staatsanwälte oder für einzelne Fälle ausserordentliche Staatsanwälte begeben.“

Somit wäre es möglich, die Juristen der Abteilung Wirtschaftsdelikte (und allenfalls auch den Buchhalter) in bestimmten Fällen zu stellvertretenden Staatsanwälten zu machen und diesen auch gewisse selbständige Befugnisse zu erteilen (z.B. Erlass von Verfügungen, ohne Zwangsmassnahmen). Die stellvertretenden Staatsanwälte könnten den Staatsanwälten auch bei der Anklagevertretung vor Gericht assistieren.

Ganz generell hätte diese Regelung auch ein beachtliches Sparpotential: Bei allfälligen personellen Engpässen wäre man in der Lage schnell und flexibel zu handeln, indem man zur Entlastung der Staatsanwälte auch auf den allg. Abteilungen Stellvertreter wählen könnte (Wahl durch RR). Zudem ist so auch die Befugnis des RR, a.o. Staatsanwälte für einzelne Fälle zu wählen, explizit verankert. Die vorgeschlagene Regelung entspricht im übrigen auch der Regelung beim Bund (der Bund kennt neben den Staatsanwälten, welche mit „plein pouvoir“ ausgestattet sind noch Stellvertretende Staatsanwälte, die alle Befugnisse ausser der selbständigen Anklagevertretung haben).

Obergericht:

§ 75 Abs. 3 GO: Die Formulierung ist zu absolut. Erachtet der Staatsanwalt eine Strafe von nicht über 6 Monaten als angemessen, so hat er nach dem Wortlaut eine Strafverfügung zu erlassen. Er hat keinen Spielraum. Das Kriterium der Geeignetheit könnte hier Abhilfe schaffen. Insbesondere wenn Opferansprüche geltend gemacht werden, die vom Beschuldigten bestritten sind, wird die Strafverfügung nicht geeignet sein, weil Opferansprüche in der Regel dem Grundsatz nach entschieden werden müssen. **Vorschlag:** „*Hält der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten [bzw. drei Monaten, vgl. Bemerkungen zu Frage 2 hievor] oder eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung, für angemessen und eignet sich das Verfahren zur Erledigung mit Strafverfügung, so erlässt er eine solche. An die Strafdauer von höchstens sechs Monaten [bzw. drei Monaten, vgl. Bemerkungen zu Frage 2 hievor] sind Freiheitsstrafen für früher beurteilte strafbare Handlungen anzurechnen, für welche der bedingte Strafvollzug widerrufen werden kann.*“

Anwaltsverband:

§§ 88 GO: Die Gliederung der Staatsanwaltschaft in Oberstaatsanwalt, Staatsanwälte und Untersuchungsbeamte und die damit verbundenen Karriereöglichkeiten wäre an sich be-

grüssenswert. Deren Umsetzung ist aber völlig inkonsequent und orientiert sich ganz offensichtlich an den heute im Amt stehenden Personen und deren Ausbildung. Inkonsequent ist, dass

- die Untersuchungsbeamten keine juristische Ausbildung brauchen, obwohl sie Strafverfügungen erlassen können und damit quasi-richterliche Funktionen bekleiden.
- die Untersuchungsbeamten ohne juristische Ausbildung nicht Staatsanwälte werden können, obwohl sie die gleichen Funktionen ausüben. Die in der Botschaft angepriesenen Karrieremöglichkeiten gelten demnach nur für Untersuchungsbeamte, die über einen juristischen Hochschulabschluss verfügen.
- die Staatsanwälte (wie bisher die Untersuchungsrichter) nicht über ein Anwaltspatent verfügen müssen, obwohl sie neu die Anklage vor Gericht zu vertreten haben und von den privaten und amtlichen Anwälten das Anwaltspatent verlangt wird, was als sachlich richtig und notwendig anerkannt ist.
- bspw. der Sekretär des Steuergerichts ein Anwaltspatent braucht, obwohl er im Gegensatz zu den Staatsanwälten nie etwas vor einem Gericht zu vertreten hat.
- nur Staatsanwälte mit Anwaltspatent Oberstaatsanwalt werden können.

Daraus wird ersichtlich, dass die vorgesehenen Karrieremöglichkeiten in Tat und Wahrheit wie bisher vor allem mit der entsprechenden Ausbildung und nicht mit fachlichen Fähigkeiten verbunden bleiben.

Wir **schlagen vor**, für Oberstaatsanwalt und Staatsanwälte das Anwaltspatent zu fordern (was bei den heutigen Untersuchungsrichtern ohnehin die Regel ist, die nur gerade eine einzige Ausnahme kannte), während für die Untersuchungsbeamten die vorgesehenen Wahlerfordernisse genügen (allerdings nur, wenn die Strafverfügungskompetenz entsprechend unserem Vorschlag nach unten korrigiert wird). Es geht hier ganz offensichtlich nicht um Karrieremöglichkeiten, sondern darum, einem bisherigen Untersuchungsrichter zu ermöglichen, Staatsanwalt zu werden. Dies kann auch anders erreicht werden, etwa indem der Wahlbehörde die Kompetenz eingeräumt wird, in speziellen Fällen und aus zwingend erscheinenden Gründen über Ausnahmen von den Wahlerfordernissen für Staatsanwälte zu entscheiden.

Obergericht:

§ 88 Abs. 2 GO: Es ist nicht klar, was unter der *entsprechenden Fachausbildung* zu verstehen ist und wer die Kriterien dafür festlegt. Das sollte geregelt werden. Es ist auch nicht verständlich, weshalb ein Staatsanwalt kein Anwaltspatent haben muss, gehört es doch auch zu seinen Aufgaben, in Prozessen vor Gericht zu erscheinen und somit *staatsanwaltlich* tätig zu sein. Das ergibt sich schon aus der Funktionsbezeichnung. Es müsste eine Bestimmung aufgenommen werden im Sinne einer Übergangslösung, damit die heutigen Untersuchungsrichter ohne Anwaltspatent inskünftig auch als Staatsanwalt ihr Amt weiterhin ausüben können.

Gerichtskonferenz:

§ 88 Abs. 2 GO: Nach unserer Auffassung sind Zweifel an der vorgesehenen Wahlvoraussetzung „...oder eine entsprechende Fachausbildung“ für Staatsanwälte angebracht. Dass Spezialisten als Untersuchungsbeamte angestellt werden, erscheint durchaus plausibel. Eine Anklageerhebung und –vertretung vor Gericht verlangt aber eine juristische Ausbildung.

Obergericht:

§ 91 Abs. 2 GO: Es ist nicht klar, was unter der *entsprechenden Fachausbildung* zu verstehen ist und wer die Kriterien dafür festlegt. Das sollte geregelt werden.

Obergericht:

§ 98 Abs. 1 lit. e und Abs. 3 GO: Um eine allfällige Vorbefassung der Strafkammer in der Sache zu vermeiden, sollten auch die gegen den Oberstaatsanwalt, einen Jugendgerichts-

präsidenten oder einen Haftrichter gestellten Ausstandsbegehren wie auch die Beschwerden gemäss Abs. 2 und 3 von der Beschwerdekammer geprüft werden.

Anwaltsverband:

§ 98 GO: Auch für Staatsanwälte soll die Strafkammer des Obergerichts zuständig sein. Es kann nicht der Chef über ein Ausstandsbegehren eines Unterstellten derselben Behörde entscheiden.

Anwaltsverband:

§ 105 GO: Es sind alle Haftrichter unter die Aufsicht des Obergerichts zu stellen, nicht bloss der leitende Haftrichter.

Strafprozessordnung

Obergericht:

§ 1^{bis} StPO: Um allfälligen Beschwerden vorzubeugen ist zu prüfen, ob die Opfer und Verletzten gemäss Abs. 4 vor dem Entscheid auf Einstellung angehört werden sollen.

Polizei Kanton Solothurn:

§ 1^{bis} StPO: Eine für die Polizei wesentliche Änderung bringen §§ 80 und 97 i.V.m. § 1^{bis} Abs.4 und 5 StPO. Die Polizei soll als Anzeigerin gegen Nichteintretens- und Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft nicht mehr beschwerdelegitimiert sein (und demnach über diese Verfahrensausgänge nicht mehr von Amtes wegen unterrichtet werden), ausser sie selber wäre „Verletzte“ im Sinne der StPO.

Aus 2 Gründen kann nicht ganz auf eine Orientierung der Polizei bzw. Beschwerdelegitimation verzichtet werden:

- In Straffällen bez. Widerhandlung gegen das Waffengesetz entscheidet der Staatsanwalt in der Nichteintretens- oder Einstellungsverfügung auch über die Aushändigung sichergestellter oder beschlagnahmter Waffen. Aus seiner Optik der repressiven Strafverfolgung mag deren Aushändigung allenfalls gerechtfertigt sein, aus Gründen der Verbrechensverhütung indessen erscheint die Rückgabe oft als nicht geboten oder gar unverantwortlich. Auch im Zusammenhang mit Delikten häuslicher Gewalt, bei denen Waffen zwar nicht unbedingt als Tatwaffe, sehr wohl hingegen als Druckmittel und zur Einschüchterung missbraucht werden, ist oftmals eine weitere Verwahrung oder Einziehung der Waffe angezeigt.

In all diesen Fällen ist es Aufgabe der Polizei, ihrem präventiven Sicherheitsauftrag nachzukommen und bei Vorliegen der im Waffengesetz genannten Voraussetzungen Gegenstände sicher zu verwahren oder sie definitiv einzuziehen. Zwecks Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Verhütung von Straftaten ist die Polizei durch die Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts beauftragt und als kantonale Meldestelle im Sinne des Waffengesetzes bestimmt worden. Damit wir diese Aufgaben erfüllen können, muss uns – zumindest bezüglich der Entscheidung des Staatsanwalts über den weiteren Verbleib von sichergestellten und beschlagnahmten Waffen – zwingend die Beschwerdelegitimation erteilt werden.

Anderungsvorschlag neuer Satz 3 in § 1^{bis} Abs. 5 StPO: „*Verfügungen, welche die Rückgabe sichergestellter oder beschlagnahmter Waffen betreffen, sind auch der Polizei Kanton Solothurn mit einer Beschwerdemöglichkeit zu eröffnen.*“

- Wie bereits erwähnt, werden wir nach geltender StPO mit sämtlichen Nichteintretens- und Einstellungsverfügungen von Amtes wegen durch das zuständige URA bedient. Dies ermöglicht uns, diese Verfahrensausgänge von Amtes wegen, ohne dass sich der Betroffene darum bemühen müsste, in unserer Registratur zu vermerken. Damit erfüllen wir zentrale Anliegen des Datenschutzes, insbesondere die Datenwahrheit und –richtigkeit. Da wir weiterhin diese äusserst einfache und bürgerfreundliche Regelung beibehalten

möchten, **schlagen** wir einen zusätzlichen dritten Satz in § 1bis Abs. 4 StPO vor: „Der Entscheidung wird zudem der Polizei mitgeteilt.“

Obergericht:

§ 9 Abs. 1 lit. b StPO: In den meisten Fällen wird der Beschuldigte noch keinen Verteidiger haben, wenn der Haftrichter die Untersuchungshaft anordnet. Es ist anzunehmen, dass die erstmalige Haftanordnung idR für länger als drei Wochen verfügt werden wird. Ansonsten wird sich der Haftrichter rund 14 Tage nach der Haftanordnung bereits mit dem Verlängerungsgesuch des Staatsanwaltes konfrontiert sehen. Der Staatsanwalt hat den Beschuldigten ja schon vor Ablauf der bewilligten Haftdauer zu entlassen, wenn kein Haftgrund mehr besteht. Im Haftverfahren sollte die Verteidigung wohl notwendig sein, wenn der Staatsanwalt sein Haftverlängerungsgesuch in der mündlichen Verhandlung vor dem Haftrichter vertritt. Im Sinne einer Waffengleichheit müsste dem Beschuldigten, der eine mündliche Haftverlängerungsverhandlung wünscht, aber nicht selber einen Verteidiger bezeichnet, in einem solchen Fall ein amtlicher Verteidiger bestellt werden. Problematisch könnte hier jedoch der knappe Zeitrahmen werden, um einen verfügbaren Anwalt zu finden. Hier wäre allenfalls der Anwaltsverband gefordert, eine Art Pikettsystem von sog. Haftverteidigern sicherzustellen, wie das im Kanton Baselstadt praktiziert wird. In der Regel wird das Mandat in solchen Fällen nach Ablauf von 3 Wochen Haft ohnehin weitergeführt werden. Bei einer Haftentlassung des Beschuldigten innerhalb von drei Wochen und ohne dass eine andere Voraussetzung von § 9 StPO vorliegt, wäre der amtliche Verteidiger wieder aus dem Mandat zu entlassen.

Anwaltsverband:

§ 9 StPO: Das neue Haftrecht hat Auswirkungen auf die amtliche Verteidigung. Nach § 9 Abs. 1 lit. b ist ein amtlicher Verteidiger zu bestimmen, wenn sich der Beschuldigte seit mehr als drei Wochen in Untersuchungshaft befindet und diese aufrecht erhalten wird. Diese Frist von drei Wochen kommt von der bisherigen Kompetenz der Untersuchungsrichter, Untersuchungshaft bis zu drei Wochen anzuordnen. Das neue Haftrecht sieht ein völlig neues Regime vor. Insbesondere die Tatsache, dass innert 96 Stunden in einem kontradiktorischen Verfahren über die Anordnung der Untersuchungshaft entschieden wird, an dem der Staatsanwalt teilnimmt, macht eine Änderung der Vorschrift notwendig, zumal ein erstmaliger Entscheid des Haftrichters endgültig sein soll. Diese massive Einschränkung des Rechtsschutzes muss zumindest dadurch kompensiert werden, dass jeder Beschuldigte vor dem Haftrichter vertreten sein muss. Das Haftverfahren kann für den Laien wesentlich schwieriger zu verstehen sein als das eigentliche Hauptverfahren, in dem die amtliche Verteidigung nach lit. a vorgeschrieben ist, wenn die Anklage vertreten wird. Es ist daher unbedingt dafür zu sorgen, dass dies auch im Haftverfahren gilt. Eine Verteidigung ist deswegen notwendig, weil die Haft Grundrechte der zu verhaftenden Person einschränkt, also um den Grundrechtsschutz zu garantieren. Da es sich bei der Haftanordnung im Übrigen um ein gerichtliches Verfahren handelt, greifen auch die Garantien von Art. 29 Abs. 3 BV, die in gerichtlichen Verfahren allen Personen Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand geben, soweit das zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist. Art. 31 Abs. 2 BV spricht davon, dass Personen, die in Haft genommen werden sollen, die Möglichkeit haben müssen, ihre Rechte geltend zu machen. Diese Bestimmung stammt aus der EMRK, und zwar aus Art. 6 Ziff. 3 lit. b, der bestimmt, dass angeklagte Personen über genügend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung verfügen müssen. Das Wort „Gelegenheit“ ist die Übersetzung des französischen Begriffs „facilité“ resp. des englischen „facilities“, welche nach der Praxis der Strassburger Organe beide mehr als bloss „Gelegenheit“ bedeuten, sondern meinen, dass die nötigen Hilfsmittel zur Vorbereitung der Verteidigung bereitgestellt werden, was u.a. eine wirkliche Verteidigung bedeutet, Akteneinsicht, Dolmetscher etc. Somit besteht bereits nach der BV und der EMRK Anspruch auf eine unentgeltliche Verteidigung im Haftanordnungsverfahren. Dass das in § 9 nicht erwähnt wird, ist zu korrigieren. Strafprozessgesetze sollten Ansprüche, die in höherrangigem Recht verankert sind, zumindest wiederholen. Eigentlich aber ist es die Aufgabe der Gesetzgebung, Ansprüche aus Verfassung und Völkerrecht näher zu definieren und sie konkret umsetzen, d.h. anwendbar machen, indem etwa gesagt wird, dass die zu verhaftenden Personen auf das Recht zur Verteidigung aufmerksam gemacht werden,

oder indem sogar eine Verteidigung notwendig vorgeschrieben wird. Es dürfte unbestritten sein, dass es eine der vornehmsten Aufgaben des Staates ist, den Grundrechtsschutz zu verwirklichen. Wenn somit jemandem von Staates wegen die Freiheit entzogen werden soll, trifft den Staat auch eine entsprechende Fürsorgepflicht, die sich bspw. darin ausdrückt, dass er diesfalls auch für einen entsprechenden Rechtsbeistand zu sorgen hat. Ein modernes Staats- und Grundrechtsschutzverständnis muss somit zur Folge haben, dass der Staat nicht nur das Grundrecht beschränkt, sondern auch für dessen Schutz eintritt, indem er den Betroffenen bei schweren Grundrechtseingriffen von Amtes wegen einen Rechtsbeistand beigibt. Nun gibt es einige Kantone, in denen private Vereinigungen einen Pikettdienst organisieren, der sicherstellt, dass jede Person, die im Haftanordnungsverfahren verteidigt sein will, auch eine Verteidigung erhält. Dieser Pikettdienst funktioniert aber nur, wenn die Kosten dieser Verteidigung auch sichergestellt sind, eben bspw. durch eine unbürokratisch zu gewährende unentgeltliche Verteidigung.

Obergericht:

§ 14 StPO: Die Rechtsprechung hat dem im Strafpunkt Antrag stellenden Verletzten die unentgeltliche Rechtspflege und den unentgeltlichen Rechtsbeistand unter den Voraussetzungen der ZPO zuerkannt (SOG 1999 Nr. 23). Die Bestimmung von § 16 Abs. 2 könnte bei § 14 ebenfalls als Abs. 2 eingefügt werden, um diesen Anspruch gesetzlich zu verankern.

Obergericht:

§ 18 StPO: Zur Klarstellung könnte allenfalls der Hinweis aufgenommen werden, dass diese Disziplinarbussen bei Nichtbezahlung gemäss Art. 49 StGB in Haft umgewandelt werden können. Bisher war stets die Bezugnahme auf § 1 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des StGB (BGS 311.1) erforderlich.

Obergericht:

§ 23 Abs. 2 und 2^{bis} StPO: Der Begriff „volljährigen“ ist durch „mündigen“ zu **ersetzen**. Das praktische Bedürfnis von Post und Polizei nach einer vereinfachten Zustellung ist zwar verständlich. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wird jedoch inskünftig jede Vorladung als rechtmässig zugestellt gelten können, insbesondere wenn sie vom Postangestellten bloss an die Türe geheftet oder in den Briefkasten gelegt werden kann oder auch wenn der Empfänger Abholungsaufforderungen (der Post?) nicht beachtet (aus welchen Gründen auch immer). Es kann deshalb nicht mehr verlässlich gesagt werden, dass der Vorgeladene effektive Kenntnis vom Termin hatte. Problematisch ist die Regelung besonders bei Beschuldigten, die mal hier und mal dort wohnen und ihre postalischen Angelegenheiten nicht zuverlässig organisieren. Was bei erstinstanzlichen Verfahren zweifellos zu weniger Kontumazurteilen führen wird, hat im Appellationsverfahren die unerwünschte Folge, dass auch jene Beschuldigte, von denen keine Bescheinigung über den Erhalt der Vorladung vorliegt, als rechtmässig vorgeladen gelten. Deshalb muss die Hauptverhandlung abgewartet werden um zu sehen, ob der eben gehörig Vorgeladene erscheint. Erst wenn er dann eine halbe Stunde nach Verhandlungsbeginn nicht erscheint, kann die Appellation abgeschrieben werden (§ 178 Abs. 1 StPO). Langjährige Praxis ist aber, Appellationen von Beschuldigten, die an der letztbekannten Adresse nicht vorgeladen werden konnten (und hier ist eben gemeint, dass keine Zustellungsbescheinigung vorliegt), gar nicht erst zur Hauptverhandlung kommen zu lassen und vorgängig abzuschreiben.

Wird weder die vorgeladene Person noch ein mündiger Angehöriger oder Hausgenosse angetroffen, ist dann die Vorladung oder eine Abholungsaufforderung in den Briefkasten zu legen oder an die Türe zu heften?

Obergericht:

§ 24 StPO: Gegen die zwingende Anordnung der Ausschreibung von Beschuldigten, die unbekannten Aufenthaltes sind, ist in erstinstanzlichen Verfahren (offenbar auch in jenen vom Amtsgerichtspräsidenten zu beurteilenden) nichts einzuwenden. Hingegen kann darauf im durch den Beschuldigten ausgelösten Rechtsmittelverfahren vor Obergericht ohne Not verzichtet werden. Da der Beschuldigte die Abänderung des erstinstanzlichen Urteils herbeifüh-

ren will, soll er dafür sorgen, dass er vom Gericht zu erreichen ist. **Vorschlag:** „...; sie muss in erstinstanzlichen Verfahren angeordnet werden, wenn die vorzuladende Person Beschuldiger ist.“

Obergericht:

§ 37 Abs. 2 StPO: Im Reformbericht ist die Rede davon, dass bei Einstellung des Strafverfahrens auch der Staatsanwalt dem Verletzten eine Parteientschädigung zusprechen könne. Die vorgeschlagene Formulierung bezieht sich allerdings einerseits nur auf die erfolgte Verurteilung des Beschuldigten und andererseits auf die ganze oder teilweise Gutheissung der Zivilklage, was wiederum nur der Fall sein kann, wenn der Beschuldigte verurteilt wird (§ 17 Abs. 1 StPO). In der Einstellungsverfügung wird aber nicht über Zivilansprüche entschieden (§ 97 Abs. 4 StPO). Und die Strafverfügung nimmt bloss Vormerk von anerkannten Zivilansprüchen und verweist nicht anerkannte auf den Zivilweg, setzt sich also nicht materiell damit auseinander (§ 103^{bis} Abs. 2 StPO). Für den Staatsanwalt sollte deshalb ein Satz 2 eingefügt werden. **Vorschlag:** „Wird das Verfahren eingestellt oder mit Strafverfügung abgeschlossen, kann der Staatsanwalt dem Verletzten auf sein Begehren eine Parteientschädigung zusprechen, die der Beschuldigte zu bezahlen hat.“

Polizei Kanton Solothurn:

§ 41 Abs. 3 StPO: Die Pflicht der Polizeiorgane, Festgenommene unverzüglich einzuvernehmen bzw. den Betroffenen sofort dem Staatsanwalt zuzuführen, ist aus praktischen Gründen (bsp. bei einer vorläufigen Festnahme nachts) nicht immer möglich. Ausserdem kann sich die unverzügliche Einvernahme aus taktischen Gründen u.U. als nicht sinnvoll erweisen und würde die Polizei im Treffen der notwendigen Dispositionen zu stark binden. Zu Beginn jeder Einvernahme ist der Betroffene über seine Personalien zu befragen. Falls nötig, sind geeignete Erhebungen zur Feststellung der Identität durchzuführen, sei es, dass in den polizeilichen Datenbanken Informationen gesucht werden, sei es, dass sich der Betroffene einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterziehen muss. Ausserdem kann es vor einer ersten Einvernahme geradezu geboten sein, erste Befragungen von Zeugen oder im Umfeld des Betroffenen durchzuführen, damit bereits anlässlich der ersten Einvernahme dem Betroffenen relevante Vorhaltungen gemacht werden können. Ein solches Vorgehen dient der Effizienz ganz allgemein, verfügt doch anschliessend auch der Staatsanwalt über eine aussagekräftige Einvernahme.

§ 41 Abs. 3 Satz 2 gewährleistet zudem, dass die erste Einvernahme des Betroffenen innerhalb von 24 Std. nach der Festnahme zu erfolgen hat. Aus § 44 ergibt sich ohnehin, dass der Staatsanwaltschaft die Fakten rasch zugeleitet werden müssen.

Änderungsvorschlag Botschaftstext zu § 41 StPO: „...dass so bald als faktisch möglich gehandelt werden muss; das ist *beispielsweise* erst nach Beizug eines Dolmetschers oder ersten zusätzlichen (Identitäts-)Abklärungen möglich...“ Ebenfalls ist der nächste Satz zu präzisieren: „Die Staatsanwaltschaft ist – wie bisher der Untersuchungsrichter von jeder strafprozessualen Festnahme sofort zu benachrichtigen.“

Obergericht:

§ 41^{ter} Abs. 1 lit. b StPO: Von dieser Möglichkeit darf nur in eindeutigen Fällen Gebrauch gemacht werden, wenn der Vorgeladene z.B. bereits durchblicken liess, er werde der Vorladung nicht Folge leisten.

Obergericht:

§ 41^{ter} Abs. 3 StPO: Ersetzung von „Sicherheitshaft“ durch „Sicherungshaft“.

Obergericht:

§ 41^{quater} StPO: Es ist nicht einzusehen, warum der vorläufig Festgenommene nicht als solcher bezeichnet werden kann. Wohl hat sich der Begriff „der Verhaftete“ eingebürgert, das macht ihn aber nicht richtiger, weil nur der Haftrichter die Verhaftung anordnet, was im Extremfall erst 96 Stunden nach der Festnahme geschieht. Die Begriffe „Verhaftete“, „Verhafteten“, „Verhaftung“ sind durch „Festgenommene“, „Festgenommenen“ und „Festnahme“ zu

ersetzen. Der Beginn der Untersuchungshaft ist in § 42 klar definiert. In einem dritten Absatz ist deshalb darauf hinzuweisen, dass die Zeit von der vorläufigen Festnahme bis zur Untersuchungshaft bei der späteren Anrechnung der Untersuchungshaft gemäss Art. 69 StGB ebenfalls zu berücksichtigen ist. Oder in § 42 ist die Untersuchungshaft wie folgt zu **umschreiben**: *Die Untersuchungshaft beginnt mit ihrer Anordnung durch den Haftrichter rückwirkend auf den Zeitpunkt der vorläufigen Festnahme und endet ...*

Obergericht:

§ 43 StPO: „Sicherheitshaft“ durch „Sicherungshaft“ ersetzen.

In Absatz 2 lit. c ist nicht klar, was unter einem schweren Vergehen zu verstehen ist. Bisher konnte dieser Haftgrund bloss geltend gemacht werden, wenn der Verdacht eines Verbrechens bestand. Können die schweren Vergehen wenigstens nach Kriterien erkannt werden z.B. nach der Höhe der angedrohten Strafe oder nach dem verletzten Rechtsgut?

Anwaltsverband:

§ 44 StPO: Bevor der Staatsanwalt die festgenommene Person befragt, hat er ihr im Einzelnen zu eröffnen, welcher strafbarer Handlungen sie beschuldigt wird. Ohne diese Vorinformation, die aus dem Vorführungsbeehl regelmässig nur ungenügend hervorgehen dürfte, ist es ihr nicht möglich, sich zum Tatverdacht und zu den Haftgründen zu äussern. Diese Informationspflicht ist ausdrücklich ins Gesetz aufzunehmen. Der Vorentwurf sieht vor, dass die Polizei und die Staatsanwaltschaft jemanden längstens während 48 Stunden festhalten können. Erfolgt nach 48 Stunden keine Entlassung, muss die Staatsanwaltschaft vor Ablauf dieser Frist beim Haftgericht Antrag auf Verhaftung stellen. Das Haftgericht setzt eine mündliche Verhandlung fest und muss innert weiterer 48 Stunden den Entscheid mündlich eröffnen. Das bedeutet im Klartext, dass das Haftgericht innert 48 Stunden diese Verhandlung durchzuführen hat. Insgesamt kann also die vorläufige Festnahme bis zu 96 Stunden dauern, bevor ein richterlicher Entscheid über die Fortdauer oder die Aufhebung des Freiheitsentzugs vorliegt. Das ist zu lange. Im Kanton Basel-Stadt bspw. muss der Haftrichter innert 48 Stunden seit der vorläufigen Festnahme über die Anordnung von Haft entscheiden, also in der Hälfte der Zeit, und das funktioniert bestens. Im Kanton Basel-Landschaft muss der Untersuchungsrichter aufgrund von § 9 Abs. 4 lit. b der Kantonsverfassung BL sogar innert 24 Stunden über die Verhaftung oder Haftentlassung befinden resp. in Fällen des Besonderen Untersuchungsrichteramtes muss dies das Verfahrensgericht tun. Im Kanton Freiburg ist die Dauer des Polizeigewahrsams auf 12 Stunden beschränkt (Art. 107 StPO). Die zu langen Fristen hängen damit zusammen, dass die Staatsanwaltschaft die vorläufig festgenommene Person zuerst der Polizei zuführen lassen kann, damit diese die Haftgründe abklärt. Das ist aber unsinnig, denn den Haftantrag muss dann doch die Staatsanwaltschaft selbst stellen und begründen. Auf jeden Fall darf diese Doppelspurigkeit nicht zulasten der Beschuldigten gehen. Noch viel weniger einzusehen ist, warum das Haftgericht seinerseits wiederum 48 Stunden benötigen soll, um eine Verhandlung durchzuführen. Das Haftgericht muss nichts anderes tun, als nach Eingang des Haftantrages der Staatsanwaltschaft einen Termin für die Haftanhörung festzulegen. Im Rahmen eines Haftrichterpiketts kann man aber Verhandlungen innert 12 Stunden seit Eingang der Akten problemlos ansetzen und durchführen, wie das Beispiel in Basel-Stadt, aber auch in Basel-Landschaft, zeigt. Es ist somit **zu fordern**, dass die Staatsanwaltschaft einen Haftfall innert 24 resp. 36 Stunden an das Haftgericht übergibt und dieses innert weiterer 12 Stunden über die Anordnung der Haft oder die Aufhebung des Freiheitsentzugs entscheidet. Diese Fristen genügen einerseits vollumfänglich, um einen inhaltlich korrekten Haftentscheid fällen zu können, und sind andererseits gegenüber der zu Unrecht festgehaltenen Person noch vertretbar.

Anwaltsverband:

§ 46 Abs. 3 StPO: Die Sperrfrist von einem bzw. drei Monaten ist unangebracht, zumal der Entscheid des Haftrichters endgültig sein soll und das Haftentlassungsverfahren in der Regel im schriftlichen Verfahren erfolgen soll. Es ist zudem fraglich, ob eine solche Sperrfrist mit der EMRK vereinbar ist. Art. 5 Ziff. 4 EMRK garantiert das Recht, jederzeit ein Haftentlas-

sungsgesuch stellen zu können. Dieses Recht kann nach der Rechtsprechung eingeschränkt werden, wenn es übermässig beansprucht wird. Daran ist festzuhalten.

Obergericht:

§ 46 StPO: Wie im heutigen § 47 Abs. 1 festgelegt, sollte auch der Haftrichter die Haft zwingend für eine bestimmte Zeit anordnen. Also keine „Kann-Vorschrift“ in Absatz 2. **Vorschlag:** „*Er begrenzt die Dauer der Untersuchungshaft und kann den Staatsanwalt verpflichten, ...*“ In Abs. 5 sollte klar festgehalten werden, wer dem Untersuchungsgefängnis den Auftrag zur Freilassung gibt (Staatsanwalt oder Haftrichter direkt).

SP:

§ 46 StPO: Die Frist von 96 Stunden, innert der der Haftrichter entscheiden muss, ist zu lang. **Vorschlag:** Sie sollte höchstens 72 Stunden betragen.

Untersuchungsrichteramt/CVP:

§ 47 Abs. 3 StPO: Die Frist von 24 Stunden, innert der der Staatsanwalt im Falle eines Gesuchs auf Haftentlassung, dem er nicht entsprechen will, das Gesuch samt Akten und einer begründeten Stellungnahme dem Haftrichter übermitteln muss, ist reichlich knapp bemessen. Vom Wortlaut von § 20 StPO her ist es fraglich, ob diese Bestimmung (betr. Fristberechnung und Fristablauf an Samstagen und Sonntagen) auch auf § 47 Abs. 3 anwendbar ist. Diese Bestimmung scheint sich eher auf Fristen zu beziehen, die in Tagen berechnet werden (und nicht in Stunden). Falls man § 20 nicht als anwendbar ansehen würde, wäre die Frist in § 47 Abs. 3 illusorisch: man denke an Haftentlassungsgesuche an Wochenenden (welche der nicht für den Fall zuständige Pikett-Staatsanwalt behandeln müsste).

Untersuchungsrichteramt:

§ 47 Abs. 3 StPO: Man kann sich fragen, ob diese Frist so kurz sein muss, wenn doch der Haftrichter fünf Tage Zeit hat, um über die Haftentlassung zu entscheiden. Zudem handelt es sich ja um die erneute Beurteilung der Untersuchungshaft, welche ja bereits mindestens einmal gerichtlich überprüft wurde.

Änderungsvorschlag: Erhöhung der Frist auf 2 Arbeitstage.

Obergericht:

§ 47^{bis} StPO: Damit der Verteidigung genügend Zeit bleibt, hat ihr der Staatsanwalt sein Haftverlängerungsgesuch gleichzeitig zur Kenntnis zu bringen und Frist zu setzen zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme, wie das schon heute Praxis ist und was sich im grossen Ganzen bewährt hat. Abs. 2 ist entsprechend zu **ergänzen**. Bedeutet die sinngemässe Anwendung von § 46 StPO auch, dass der Haftrichter innerhalb von längstens 96 Stunden seit dem Eingang des Haftverlängerungsgesuchs darüber entscheiden muss?

Anwaltsverband:

§ 47^{bis} StPO: Die Frist von vier Tagen ist zu kurz. Die Verteidigung muss über den Eingang des Haftverlängerungsgesuchs orientiert werden, es muss ihr Akteneinsicht gewährt werden, sie muss dazu Stellung nehmen können und der Haftrichter muss darüber entscheiden. Die Frist, die der Verteidigung bleibt, reicht nicht aus. Immerhin geht es um einen Freiheitsentzug von bis zu sechs Monaten. Es ist daher zu fordern, dass der Staatsanwalt mindestens sieben Tage vor Ablauf der Haftdauer das Gesuch einreicht. Zudem ist der Bestimmung beizufügen, dass die Haft nicht verlängert werden kann, wenn der Staatsanwalt diese Frist verpasst. Nur so kann die Einhaltung der Frist durchgesetzt werden.

Obergericht:

Titel nach § 47^{bis} StPO: „Sicherheitshaft“ durch „Sicherungshaft“ ersetzen.

Anwaltsverband:

§ 47^{ter} StPO: Es ist nicht einzusehen, weshalb gegen den ersten Entscheid des Haftrichters kein kantonales Rechtsmittel zur Verfügung stehen soll. Auch hier ist zu beachten, dass ein

Haftentscheid einen äusserst harten Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt. Insbesondere, wenn die betroffene Person nicht vertreten ist, was die Gefahr eines Fehlentscheids des Haftrichters erhöht, kann nicht hingenommen werden, dass nur noch die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht (mit eingeschränkter Kognition) offen stehen soll. Die vorgesehene Lösung stellt gegenüber dem geltenden Recht eine bedeutende Einschränkung des Rechtsschutzes dar, was sicher nicht Ziel der Reform ist. Diese mangelnde Anfechtbarkeit ist um so gravierender, als der Haftrichter die Haftanordnung mit der Beschränkung verbinden kann, dass die Betroffenen während drei Monaten kein Haftentlassungsgesuch stellen dürfen. Im Begleitbericht zum VE der eidgenössischen StPO, S. 165, wird der Ausschluss der Beschwerde gegen den Haftanordnungsentscheid zum einen damit begründet, dass solche Beschwerdeverfahren die Untersuchung verzögern würden. Seit BGE 105 Ia 34 ist klargestellt, dass es der Untersuchungsbehörde zuzumuten ist, anhand eines Aktendoppels (das ja ohnehin vorhanden sein muss) die Untersuchung voranzutreiben, wenn die Originalakten im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens andernorts benötigt werden. Zum Zweiten wird die Nichtanfechtbarkeit der Haftanordnung mit der Waffengleichheit begründet. Der erwähnte Begleitbericht führt aus, wenn schon den Beschuldigten ein Beschwerderecht gegen die Inhaftierung zugestanden werde, so müsste auch der Staatsanwaltschaft ein solches gegen die Ablehnung ihres Haftantrages eingeräumt werden. Das ist vollkommen verfehlt. Rechtsmittel gegen freiheitsbeschränkende Massnahmen werden deswegen gewährt, weil Grundrechte tangiert werden. Es geht also um die Wahrung des Grundrechtsschutzes. Grundrechte stehen nur natürlichen Personen zu, nicht aber Behörden wie der Staatsanwaltschaft. Wenn nun im Begleitbericht die Waffengleichheit als Begründung bemüht wird, so wird damit auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK Bezug genommen, wo der Anspruch auf ein faires Verfahren und damit die Waffengleichheit verankert ist. Da es sich um ein Grundrecht gemäss EMRK handelt, ist bereits offenkundig, dass Träger dieses Grundrechts wiederum die natürlichen Personen, somit die Beschuldigten, nicht aber die Staatsanwaltschaft als Behörde sind. Der Bericht zum VE der eidgenössischen StPO stellt sich damit gegen jede gefestigte Lehre und Praxis. Schliesslich ist nicht zu vergessen, dass Art. 13 EMRK eine nationale Beschwerdeinstanz für Verletzungen der EMRK-Garantien vorschreibt. Ob die nach dem Vorentwurf verbleibende staatsrechtliche Beschwerde tatsächlich eine solche ist, darf mit Fug bezweifelt werden, wenn beachtet wird, welche Zurückhaltung das Bundesgericht sich bei der Prüfung der relevanten Fragen auferlegt.

Obergericht:

§ 47^{quater} StPO: „Sicherheitshaft“ durch „Sicherungshaft“ ersetzen.

Anwaltsverband:

§ 47^{quinquies} Abs. 2 StPO: Dass der Amtsgerichtspräsident einen Haftbefehl ausstellen können soll, ist systemwidrig und liesse an der Unbefangenheit des Amtsgerichtspräsidenten zweifeln. Diese Kompetenz ist während des erstinstanzlichen Verfahrens einzig dem Staatsanwalt zuzuweisen.

§ 47^{quinquies} Abs. 4 StPO: s. unsere Bemerkungen zu § 47^{ter}.

Obergericht:

§ 47^{quinquies} StPO: „Sicherheitshaft“ durch „Sicherungshaft“ ersetzen.

Untersuchungsrichteramt/ CVP:

§ 47^{sexies} StPO: Diese Regelung birgt die Gefahr der Vorbefassung (und somit allfälliger Befangenheit) des Präsidenten der Strafkammer resp. der Strafkammer.

Untersuchungsrichteramt:

§ 47^{sexies} StPO Änderungsvorschlag:

Abs. 1: „Über die Fortsetzung einer bereits im erstinstanzlichen Verfahren angeordneten Sicherheitshaft und über spätere Haftentlassungsgesuche entscheidet der Präsident der Beschwerdekammer endgültig. Die Akten werden ihm nach Eingang bei der Strafkammer um-

gehend zum Entscheid zugestellt. Haftentlassungsgesuche sind direkt an den Präsidenten der Beschwerdekammer zu richten. Dieser entscheidet in jedem Fall innert fünf Tagen....“ Abs. 2: „..., so entscheidet der Präsident der Beschwerdekammer endgültig über den vom Staatsanwalt ausgestellten Haftbefehl.“

Obergericht:

§ 47^{sexies} StPO: „Sicherheitshaft“ durch „Sicherungshaft“ ersetzen. Wenn das Rechtsmittel die Appellation ist, heisst das Rechtsmittelverfahren „**Appellations-**“ und nicht „Berufungsverfahren“. Was bei § 20^{ter} GO und § 47^{quinquies} StPO zur Gefahr der Befangenheit des erstinstanzlichen Richters ausgeführt wird, hat konsequenterweise auch Geltung für die Strafkammer und ihren Präsidenten, wenn es um die Anordnung oder Fortsetzung der Sicherungshaft im Appellationsverfahren geht. Es wird deshalb **vorgeschlagen**, den Präsidenten der Beschwerdekammer in Abs. 1 und Abs. 2 zuständig zu erklären.

Anwaltsverband:

§ 47^{sexies} Abs. 2 StPO: s. unsere Bemerkungen zu § 47^{quinquies} Abs. 2. Das urteilende Gericht soll keinen Haftbefehl ausstellen. Auch im Appellationsverfahren muss ausschliesslich der Staatsanwalt zuständig sein.

Obergericht:

Im Titel vor § 48 ist „Sicherheitshaft“ durch „Sicherungshaft“ zu ersetzen.

Obergericht:

§ 48 Abs. 3 StPO: Wie in Abs. 2 und 4 sollte konsequenterweise der „zuständige Richter“ durch „Der Staatsanwalt oder das Gericht“ ersetzt werden.

Anwaltsverband:

§ 48 Abs. 4 StPO: Nach geltendem Recht unterliegt die Korrespondenz mit dem Beschuldigten keiner Kontrolle durch den Staatsanwalt oder das Gericht. Dieses Recht ist ohne ersichtlichen Grund gestrichen worden und widerspricht unseres Erachtens übergeordnetem Recht. Es ist nicht der geringste Grund ersichtlich, § 48 Abs. 4 zu ändern. Mit den Reformzielen hat die geplante Änderung überhaupt nichts zu tun.

Obergericht:

§ 51 Abs. 2 StPO: Vgl. Bemerkungen zu § 47^{sexies} StPO. Im Übrigen sollte es auch hier Appellationsverfahren heissen.

Gerichtskonferenz:

In § 52 Abs. 3 der geltenden Strafprozessordnung ist der Haftrichter eingeschlossen. Die heutige Fassung kann belassen werden.

Obergericht:

§ 52 Abs. 3 StPO: Die Entscheidung durch den Haftrichter ist nicht sinnvoll, weil das Verfahren deswegen an ihn zurückgewiesen werden müsste. Der Sachrichter (Amtsgerichtspräsident oder Amtsgericht) soll im Urteil über Freigabe, Verfall und Verwendung befinden. **Vorschlag**: „Über Freigabe, Verfall und Verwendung der Sicherheit entscheidet das urteilende Gericht.“

Obergericht:

§ 53 Abs. 1 StPO: Vgl. Bemerkungen zu § 47^{sexies} StPO.

Obergericht:

§ 57 Abs. 2 StPO: Konsequenterweise ist in nicht dringenden Fällen auch hier „... in Anwesenheit des Richters...“ zu **ersetzen** durch „... in Anwesenheit des Staatsanwaltes oder des Präsidenten des zuständigen Gerichts...“. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob die Anwesenheit des Untersuchungsbeamten genügt.

Anwaltsverband:

Art. 58 Abs. 3 StPO: Neu sollen die Untersuchungsbehörden trotz Einsprache die Informationsträger einer Person, welche Geheimhaltungsinteressen geltend macht, durchsuchen können, wenn es sich um „**schwere Straffälle**“ handelt und der Untersuchungszweck dies erheischt. Die Einführung einer solchen Bestimmung **lehnen wir strikt ab**. Sie hat mit den Zielen der Reform nichts zu tun, ist sachlich nicht vertretbar und unnötig und führt zudem mit dem Ausdruck „schwere Straffälle“ einen nirgends definierten unbestimmten Rechtsbegriff ein, der in einem hoch sensiblen Geheimnisbereich nicht vertretbare Rechtsunsicherheiten schafft. Dass in den Erläuterungen zu den einzelnen Revisionsbestimmungen nicht auf diese ganz markante Änderung hingewiesen wird, kann redlicherweise nur damit begründet werden, dass sie dem Regierungsrat nicht wichtig ist. Wenn dem aber so ist, kann sie ohne weiteres fallen gelassen werden. Mit dieser Bestimmung wird ein unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, welcher den Untersuchungsbehörden ein sehr weites Ermessen einräumt. Das Beschwerderecht wird dadurch inhaltlich ausgehöhlt. Es ist nicht einsehbar, inwiefern die vorzeitige, also die vor Beurteilung der Einsprache erfolgte Durchsuchung von Informationsträgern der Ermittlung, Aufklärung und Beweissicherung dienen kann, umso weniger als die Informationsträger durch die Untersuchungsbehörden in Verwahrung genommen und versiegelt werden, eine Veränderung während des Beschwerdeverfahrens also nicht möglich ist. Mit der Verwahrung und Versiegelung wird der Zweck der Untersuchung hinreichend berücksichtigt und auch gesichert. Zu beachten ist zudem, dass bei einer allfälligen nachträglichen Gutheissung der Einsprache, die durch die Durchsuchung gewonnenen Erkenntnisse unverzüglich aus den amtlichen Akten zu entfernen und die Informationsträger an die Berechtigten zurückzugeben sind, was aber nicht ausdrücklich geregelt ist. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass Erkenntnisse aus einer unrechtmässigen Durchsuchung dennoch von den Untersuchungsbehörden verwendet werden. Offene Fragen bestehen auch im Zusammenhang mit Zufallserkenntnissen. Wie ist vorzugehen, wenn sich aus der unberechtigten Durchsuchung Hinweise auf deliktische Tätigkeiten ergeben, die mit dem eigentlichen Untersuchungszweck in keinem Zusammenhang stehen? Die Ausnahmebestimmung in § 58 Abs. 3 letzter Satz, ist deshalb unbedingt **zu streichen**.

Obergericht:

§ 65^{bis} StPO: Der Untersuchungsbeamte muss auch berechtigt sein, den Zeugen von der Aussagepflicht zu befreien, wenn er in leichten Fällen selber Einvernahmen durchführen kann.

Obergericht:

§ 69 StPO: Die Gelegenheit der Revision ist zu nützen, um in einem **neuen Absatz 3** festzuhalten, dass den einzuvernehmenden Kindern die gleichen Aussageverweigerungsrechte wie den Erwachsenen zustehen.

Obergericht:

§ 70 Abs. 2 StPO: Konsequenterweise muss auch der vom Staatsanwalt mit der Durchführung von Einvernahmen beauftragte oder bei Übertretungen aus eigener Kompetenz handelnde Untersuchungsbeamte berechtigt sein zu entscheiden, in welcher Eigenschaft der Verletzte abgehört wird.

Obergericht:

§ 70 Abs. 3 StPO: „...und hat den gleichen Beweiswert wie ein solches“ ist als selbstverständlich und deshalb überflüssig **zu streichen**.

Anwaltsverband:

§ 75 StPO: Während die Reform das Ermittlungsverfahren abschafft, wird das polizeiliche Ermittlungsverfahren beibehalten. Die vom Experten erkannte Unzulänglichkeit der geltenden Praxis, wonach das Ermittlungsverfahren zulasten der Voruntersuchung ausgedehnt wird, bleibt damit im Prinzip bestehen. Da die Polizei nur bei schweren Verbrechen und schweren Vergehen den Staatsanwalt unverzüglich informieren muss, wächst die Gefahr,

dass entscheidende Ermittlungen von der Polizei vorgenommen werden, bevor Staatsanwalt und Verteidigung überhaupt Kenntnis von einem Verfahren haben. Damit werden einerseits die Verteidigungsrechte eingeschränkt, andererseits verliert der Staatsanwalt die Herrschaft über das Verfahren. Die Vorschrift muss daher unbedingt dahingehend **geändert** werden, dass die Polizei den Staatsanwalt unverzüglich über alle Verbrechen und über schwere Vergehen benachrichtigen muss und alle eingehenden Strafanzeigen unverzüglich weiterleitet. Dies erscheint umso wichtiger, als die Polizei bereits heute teilweise mehrere Monate beansprucht, um die Strafanzeige dem Untersuchungsrichter zuzustellen. Es sind auch Fälle bekannt, in denen die Polizei vorsich aus auf die Einreichung bzw. Weiterleitung von Strafanzeigen an das Untersuchungsrichteramt verzichtet.

Obergericht:

§ 86 StPO: Hier verweisen wir auf die in unserer Vernehmlassung unter Ziffer 12 dargelegten Ausführungen.

Untersuchungsrichteramt:

§ 86 StPO: Der Begriff „hinreichender Tatverdacht“ erscheint nicht logisch, da sich der Tatverdacht im Verlaufe der Voruntersuchung ja verdichten sollte. Siehe auch § 100 StPO.

Untersuchungsrichteramt/CVP:

§ 92 Abs. 1 StPO: Die Einschränkung „in leichten Fällen“ sollte **gestrichen** werden. Es liegt grundsätzlich in der Verantwortung des delegierenden Staatsanwalts, in welchen Fällen er den UB eine Einvernahme selbständig durchführen lassen will und kann. Zudem ist dieser Begriff nicht fassbar und eröffnet nur unnötige Beschwerdemöglichkeiten.

CVP:

§ 92 Abs. 1 StPO: Man denke v.a. an die Abt. Wirtschaftsdelikte des URA: diese beschäftigt heute neben zwei UR zwei PF, die gemäss Stellenausschreibung zwingend Juristen sein müssen. Der Grund dafür war, dass man bei der Einführung der Abt. Wirtschaftsdelikte daran dachte, diesen PF die Möglichkeit einzuräumen, einzelne Verfahren (unter Leitung des UR) relativ selbständig zu führen, wobei die verfahrensleitenden Verfügungen jeweils vom UR getroffen werden müssen. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Abt. Wirtschaftsdelikte keine leichten Fälle bearbeitet. Somit können die beiden heutigen PF (wovon einer langjährige Erfahrung in der Bearbeitung von Wirtschaftsstraffällen aufweist) und späteren UB grundsätzlich keine Einvernahmen selbständig durchführen. In einem konkreten Fall, der bei der Abt. Wirtschaftsdelikte hängig ist, und durch den PF relativ selbständig bearbeitet wurde, wurde vom Beschuldigten (unter Bezugnahme auf den heutigen § 92 Abs. 1) verlangt, die künftigen Einvernahmen seien in Anwesenheit des UR durchzuführen. Dies hat die Fallbearbeitung erheblich verzögert und so den zuständigen UR zulasten der anderen Fälle zusätzlich absorbiert. Auch in der nun vorgeschlagenen Fassung könnte der Beschuldigte gegen eine vom UB selbständig durchgeführte Einvernahme mit der Begründung, es handle sich nicht um einen leichten Fall, Beschwerde erheben.

Obergericht:

§ 92 Abs. 1 StPO: Es ist abzulehnen, das Recht des Beschuldigten aufzuheben, die Einvernahme durch den Staatsanwalt zu verlangen. Der Untersuchungsbeamte soll die Einvernahmen bei der Verfolgung von Übertretungen durchführen können, nicht aber gegen den Willen des Beschuldigten bei Vergehen und Verbrechen. Hier hat nicht der Untersuchungsbeamte, sondern grundsätzlich der Staatsanwalt das Verfahren zu führen.

Obergericht:

§ 92 Abs. 2 StPO: Die Begriffe Untersuchungsrichter und Protokollführer sind auch hier durch Staatsanwalt und Untersuchungsbeamter zu ersetzen.

Obergericht:

§ 96^{bis} StPO: Die mündliche Orientierung über den Abschluss der Voruntersuchung und das weitere Vorgehen wie auch über den Entscheid über Beweisergänzungsbegehren ist aus Beweisgründen abzulehnen. Da der Begriff der Schlussverfügung durch den bisherigen Gebrauch besetzt ist, sollte er nicht mehr verwendet werden, zumal mit der Ankündigung des Abschlusses der Voruntersuchung diese noch nicht geschlossen ist. Die klare Regelung in Absatz 5 ist zwar grundsätzlich zu begrüssen. Doch was ist mit abgewiesenen Beweisanträgen, wenn der zu erbringende Beweis der Verschlechterung bzw. dem Untergang unterworfen ist (Autowrack, gesundheitlich angeschlagene Zeugen, etc.)? Hier wäre wohl nur die staatsrechtliche Beschwerde gegeben. Es wird folgende Formulierung **vorgeschlagen**:

§ 96^{bis} Beweisergänzungen

¹ *Hält der Staatsanwalt die Voruntersuchung für vollständig, kündigt er dem Beschuldigten und den Verletzten mit bekanntem Wohnsitz schriftlich den bevorstehenden Abschluss der Voruntersuchung an und teilt ihnen mit, ob er Anklage zu erheben oder das Verfahren einzustellen gedenkt.*

² *Zugleich gibt er ihnen Gelegenheit, innerhalb von zehn Tagen Beweisergänzungsbegehren zu stellen. Dem Beschuldigten wird im Fall einer vorgesehenen Einstellung die gleiche Frist gesetzt, um Entschädigungsforderungen anzumelden (§§ 36-38).*

³ *Der Staatsanwalt kann darauf verzichten, wenn er das Verfahren einstellen oder eine Strafverfügung erlassen will.*

⁴ *Der Staatsanwalt entscheidet über Beweisergänzungsbegehren schriftlich. Abgelehnte Beweisergänzungsbegehren können im Hauptverfahren wieder gestellt werden.*

⁵ *Gegen Mitteilungen nach Absatz 1 ist kein Rechtsmittel gegeben. Gegen Entscheide nach Absatz 4 nur, wenn Gefahr droht, dass Beweismittel später nicht mehr beschafft werden können.*

Obergericht:

§ 97 Abs. 1 StPO: Im Gesetzestext der Vorlage **fehlt der zweite Satz** in Absatz 1, den es gemäss Kommentar aber geben sollte.

CVP:

§ 99 StPO: In Satz 1 sollte statt von Einstellungsbeschluss von Einstellungsverfügung gesprochen werden. Einstellungsbeschlüsse werden durch das Gericht gefällt. Gemäss der vorgeschlagenen Revision wird es jedoch nur noch Einstellungsbeschlüsse des Amtsgerichts in Fällen geben, wo eine Aufhebung durch den Staatsanwalt nicht in Frage kommt: das Gericht stellt fest, dass die Tat gemäss Anklageschrift verjährt ist; der Beschuldigte ist seit Anklageerhebung verstorben. Aus den Erläuterungen in der Vernehmlassungsvorlage ergibt sich auch, dass man in § 99 nunmehr Einstellungs-Entscheide des Staatsanwalts meint. Diese ergehen jedoch in der Form der Verfügung.

Obergericht:

§ 100 StPO: Zwischen Abs. 2, wonach die Anklageschrift möglichst kurz, aber genau die dem Beschuldigten vorgeworfenen Straftaten mit Beschreibung von Ort und Zeit der Tatausführung, der Verletzten sowie des täterischen Vorgehens bezeichnet und die nach Auffassung des Staatsanwaltes erfüllten Straftatbestände aufführt, und Abs. 3, wonach die Anklageschrift weder Ausführungen zu Tat-, Schuld- und Rechtsfragen enthält, scheint uns ein Widerspruch zu bestehen. Sollte mit der vorgeschlagenen Gesetzesrevision bezweckt werden, die zukünftige Anklageschrift auf die heutige Schlussverfügung zu reduzieren, entspricht dies nicht unserer Vorstellung. Nur mit einer Anklageschrift, wie sie heute vom Staatsanwalt der Strafkammer bzw. dem Kriminalgericht eingereicht wird, können künftig die eingangs angesprochenen formellen Mängel der heutigen Schlussverfügungen behoben werden. Wir **schlagen** daher **vor**, § 100 Abs. 3 und Abs. 4 zweiter Satz ersatzlos zu streichen: Neu würde § 100 Abs. 3 wie folgt lauten:

„Vertritt der Staatsanwalt die Anklage nicht vor Gericht, so enthält die Anklageschrift den Antrag zu den vom Gericht zu verhängenden Strafen oder Massnahmen.“

Der Schlusssatz von Abs. 2 ist unseres Erachtens wie folgt **neu** zu formulieren:

„Die Anklageschrift führt die nach Auffassung des Staatsanwaltes erfüllten Straftatbestände und die Beweisanträge des Staatsanwaltes auf.“

CVP:

§ 100 Abs. 1 StPO: Satz 2 sollte **gestrichen** werden. Der Staatsanwalt sollte in jedem Fall eine Strafverfügung erlassen, wenn die gesetzlichen Anforderungen dazu vorliegen. Es mag zwar, wie vorstehend erwähnt, Fälle geben, wo sich der Effizienzgewinn bei der Erledigung durch Strafverfügung in Grenzen halten wird, da auch im Strafverfügungsverfahren teilweise aufwändige Beweiserhebungen nötig sind (fahrl. Tötungen). Trotzdem sind wir dagegen, dem Staatsanwalt eine Wahlfreiheit einzuräumen, bezüglich der Frage, ob er eine Strafverfügung erlassen oder Anklage erheben will. Bei der Strafverfügung handelt es sich wie gesagt um eine Urteilsofferte, die der Staatsanwalt nach einer vorläufigen Prognose über den Prozessausgang vorschlägt. Eine solche kann er in allen Fällen vornehmen. Eine Wahlfreiheit des Staatsanwaltes könnte der Tendenz Vorschub leisten, aus Mangel an Mut oder Entscheidungsfreudigkeit, im Zweifel lieber Anklage zu erheben. Somit könnte keine echte Effizienzsteigerung bewirkt werden.

Abs. 3: Die Anklageschrift sollte in jedem Fall einen Antrag zu der vom Gericht zu verhängenden Strafe enthalten (auch wenn der Staatsanwalt die Anklage persönlich vertritt). Der Beschuldigte resp. dessen Vertreter sollte vor Beginn der Hauptverhandlung wissen, welche Strafe vom Staatsanwalt beantragt wird, damit er seine Verteidigungsstrategie darauf ausrichten kann.

Obergericht:

§ 103^{bis} Abs. 1 StPO: Lit. d ist **zu ergänzen** mit: *„Entscheid über die Gewährung des bedingten Strafvollzuges bei einer Freiheitsstrafe bzw. der bedingten Löscharkeit einer Busse mit Angabe der Probezeit.“*

Obergericht:

§ 103^{ter} Abs. 1 StPO: Warum wird das bisher bestehende Recht des Oberstaatsanwaltes aufgehoben, Einsprache gegen eine Strafverfügung zu erheben, wenn von Amtes wegen zu verfolgende Vergehen zu beurteilen waren? Damit wird die einheitliche Rechtsanwendung z.B. bei FiaZ-, SVG- und leichten BetmG-Delikten in Frage gestellt. Die Kontrollmöglichkeit von Strafverfügungen durch den Oberstaatsanwalt sollte beibehalten werden. In § 103^{quater} Abs. 2 ist er ja auch zur Einsprache im Zusammenhang mit der Einziehung von Gegenständen und Vermögenswerten berechtigt. Hingegen ist nicht einzusehen, warum der Verletzte auch bei Verurteilung des Beschuldigten oder wenn er keine Anträge stellte, Einsprache erheben können soll.

Gerichtskonferenz:

§ 103^{ter} Ziff. 5 StPO: Es könnte die Wartefrist gem. SOG 1999 Nr. 27 mit der gleichen oder einer ähnlichen Formulierung wie in § 84 ZPO aufgenommen werden.

Obergericht:

§ 105 Abs. 1 und 2 StPO: Die Formulierung geht davon aus, dass in komplexeren Fällen dem Beschuldigten zwingend Frist für Beweisanträge zu setzen ist, dem Verletzten und dem Opfer jedoch nicht, auch wenn der Staatsanwalt die Anklage nicht vertritt. Letzteres dürfte bei Antragsdelikten regelmässig zutreffen, weil hier der Strafanspruch des Staates wegfällt. Deshalb wird vorgeschlagen, einen Absatz 3 **einzufügen**: *„Bei Antragsdelikten gelten die Bestimmungen von Absatz 2 für den Strafantragsteller.“*

Da die Sichtweise des Opfers von derjenigen des Staatsanwaltes abweichen kann, sollten Beschuldigter und Opfer in dieser Hinsicht gleich behandelt werden und Frist für Beweisanträge erhalten unabhängig von der Anklagevertretung des Staatsanwaltes. Schliesslich ist dem Opfer von einem Beweisantrag des Beschuldigten Kenntnis zu geben, auch wenn der

Staatsanwalt die Anklage vertritt, dem Verletzten hingegen nur, wenn der Staatsanwalt die Anklage nicht vertritt.

Obergericht:

§ 119 Abs. 1 StPO: Die Parteien sollten auf Anfrage des Präsidenten auf die mündliche Urteilsmitteilung verzichten können, damit ihnen lange Wartezeiten und/oder eine nochmalige Anreise erspart bleiben, wenn anzunehmen ist, dass die Urteilsberatung länger dauern wird. Als Satz 1 wird **vorgeschlagen:** „Der Präsident teilt den anwesenden Parteien das Urteil mit und fügt eine kurze mündliche Begründung bei, sofern sie nach den Parteivorträgen auf Anfrage nicht den Verzicht erklärt haben.“

Obergericht:

§ 120^{bis} StPO: Es ist fraglich, ob auf die schriftliche Urteilsbegründung in zahlreichen Fällen verzichtet und damit Aufwand eingespart werden kann, wenn die Voraussetzungen dafür derart eng sind. Einfacher in der Handhabung scheint die Bestimmung von Art. 315 des bernischen Strafprozessgesetzes zu sein: „Die schriftliche Begründung entfällt bei Urteilen des Einzelgerichts, wenn keine der Parteien gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergreift oder innert zehn Tagen eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt“.

Soll das Ausfertigen einer Urteilsbegründung kostenlos sein? Da im Dispositiv auch über die Tragung der Verfahrenskosten befunden wird, ist es nicht ohne weiteres möglich, derjenigen Partei, die innerhalb von 10 Tagen eine Begründung verlangt ohne die Appellation einzulegen, noch Kosten dafür aufzuerlegen. Jedenfalls müsste über die Höhe aufgeklärt werden: „Bei Ausfertigung einer schriftlichen Urteilsbegründung erhöhen sich diese Kosten um Fr. X“. Im Übrigen ist den Parteien grundsätzlich mit dem Dispositiv mitzuteilen, ob noch ein begründetes Urteil folgen wird und wenn nein, dass sie innerhalb von 10 Tagen ein solches verlangen können.

Obergericht:

§ 142 StPO: Es wäre sinnvoll, den Begriff des freien Geleites zu definieren und vor allem festzuhalten, was zu geschehen hat, wenn eine unbedingte Freiheitsstrafe ausgesprochen wird. Satz 1 wäre als Absatz 1 **zu fassen**. Als Absatz 2 wäre z.B. **einzufügen:** „Das freie Geleite gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur wegen der strafbaren Handlung, für die es erteilt ist.“ Und als Absatz 3: „Die Zusicherung erlischt mit Ablauf der Frist, wenn eine vollziehbare Freiheitsstrafe ausgesprochen wird und wenn der Beschuldigte oder Verurteilte Anstalten zur Flucht trifft oder die gestellten Bedingungen nicht erfüllt.“

Gerichtskonferenz:

§ 143 Abs. 2 StPO: Der Verzicht auf die Protokollierung der Einvernahmen im Jugendstrafverfahren ist (mindestens) dann problematisch, wenn in der gleichen Strafsache auch Erwachsene beteiligt sind. Der Wert der Jugendstrafakten für das Strafverfahren gegen Erwachsene ist in diesen Fällen erheblich eingeschränkt.

Obergericht:

§ 144 StPO: Die Unterscheidung von Jugendgerichtspräsident in Satz 1 und Jugendrichteramt in Satz 2 ist nicht nachvollziehbar. Die Strafanzeigen gehen in jedem Fall an das Jugendrichteramt.

Obergericht:

§ 156 Abs. 4 StPO: Hat hier der Jugendgerichtspräsident, dessen Verfügung angefochten wurde, in den Ausstand zu treten oder gilt § 93^{bis} Abs. 1 GO ebenfalls? Problematisch ist überhaupt die Tatsache, dass die Einsprachen gegen Entscheide des Untersuchungsbeamten von seinem Vorgesetzten und dessen Entscheide vom Jugendgericht überprüft werden, wo sein Kollege oder seine Kollegin den Vorsitz führt.

Obergericht:

§ 169 StPO: Die Revision könnte dazu genutzt werden, die in der Praxis nach Eingang der Akten regelmässig vorgenommene vorläufige und summarische Prüfung des Rechtsmittels

auf seine Erfolgschancen gesetzlich zu regeln. **Vorgeschlagene** Formulierung **eines neuen Absatz 2:** „*Er kann aufgrund einer summarischen Prüfung den Rückzug des Rechtsmittels empfehlen*“. Die Marginale wäre zu **ändern** in: „*Prüfung der formellen Erfordernisse und Erfolgsaussichten*.“

Obergericht:

§ 169^{bis} Kostenvorschuss (neuer **Vorschlag** des Obergerichts)

Wer ein Rechtsmittel einlegt, kann von der Rechtsmittelinstanz zur Leistung eines Kostenvorschusses verpflichtet werden. Wird der Vorschuss nicht geleistet fällt das Rechtsmittel dahin. Der Präsident kann die bedürftige Partei auf Gesuch hin von der Vorschusspflicht befreien.

Obergericht:

§ 174 Abs. 1 lit. c StPO: Soll der Oberstaatsanwalt neu auch bei Antragsdelikten appellieren können? Das ist wohl nicht der Sinn, also nur, wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen war (das geht auch aus § 175 Abs. 1 StPO hervor). Der Nebensatz „wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen ist“ ist deshalb **nicht zu streichen**.

Obergericht:

§ 178^{bis} StPO: Wenn der Beschuldigte appelliert und der Oberstaatsanwalt mit dem erstinstanzlichen Urteil einverstanden ist (also weder selber appelliert noch Anschlussappellation erklärt), stellt sich die Frage, ob die Staatsanwaltschaft im obergerichtlichen Verfahren weiterhin als Partei zu behandeln ist. Unseres Erachtens ist die Frage zu bejahen.

Obergericht:

§ 181 StPO: Kann **aufgehoben** werden, da darin auf die §§ 121-125 StPO verwiesen wird, die ebenfalls aufgehoben werden.

Obergericht:

Titel vor § 182 und §§ 190 bis 197 StPO: Entsprechend der in Ziffer 11 vorgeschlagenen **Aufhebung des Rechtsmittels der Kassationsbeschwerde** erübrigen sich Bemerkungen zu diesen Bestimmungen.

Anwaltsverband:

§ 204 StPO: Wir fordern, wie bereits beim Haftrecht angemerkt, dass auch gegen alle Entscheidungen des Haftrichters Beschwerde geführt werden kann.

Obergericht:

§ 204 Abs. 1 StPO: Es sollte klar gesagt werden, welche Kammer des Obergerichts eine Beschwerde gegen die Präsidenten von Strafkammer und Beschwerdekammer zu behandeln hat. In Frage kommen bloss Straf- und Beschwerdekammer. Allerdings sollte unseres Erachtens in allen Beschwerdeangelegenheiten die schon vom Namen her prädestinierte Beschwerdekammer zuständig sein, um jegliche mögliche materielle Vorbefassung der Strafkammer zu verhindern.

Gerichtskonferenz:

§ 204 StPO: Grösste Bedenken hat die Konferenz gegen die Einführung des Beschwerderechtes u.a. gegen Anordnungen. Wenn im Begleitbericht ausgeführt wird, dieser Rechtsbehelf sei als Gegengewicht zur verstärkten Stellung der Staatsanwälte konzipiert, so scheint uns folgerichtig, dass das Beschwerderecht auf Anordnungen der Staatsanwälte beschränkt wird. Es wird befürchtet, dass der Verschleppung von Prozessen durch exzessiven Gebrauch des Beschwerderechtes Tür und Tor geöffnet würde. Die beruhigenden Ausführungen im Begleitbericht über die Erfahrungen in andern Kantonen vermögen die Skepsis nicht zu verdrängen.

Obergericht:

§ 206 StPO: Die **Beschwerdeinstanz** soll direkt bezeichnet werden: „... mit schriftlicher Begründung der Beschwerdekammer einzureichen.“

Obergericht:

§ 210 Abs. 1 lit. d StPO: Es ist **einzuügen**: „...wenn die Tat von Amtes wegen zu verfolgen war“ (vgl. Bemerkungen zu § 174 Abs. 1 lit. c und 175 Abs. 1 StPO).

Kantonspolizeigesetz

Anwaltsverband:

§ 18^{bis}: Die Sonderregelung ist überflüssig, missverständlich und – wenn sie überhaupt eingefügt werden soll – systematisch am falschen Ort. Der Begriff „Mitarbeitende der Kantonspolizei“ ist soweit ersichtlich nicht definiert. Das Gesetz weist die polizeilichen Aufgaben der Kantonspolizei zu und regelt die Anstellung von Korpsangehörigen. Falls neben Korpsangehörigen auch Nicht-Korpsangehörige angestellt oder mandatiert werden, muss dies auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage beruhen. Dazu ist die vorgeschlagene Bestimmung nicht geeignet. Hier wird offenbar versucht, eine bestehende Praxis zu „legalisieren“, die rechtsstaatlich bedenklich ist und als Grundlage für die Übertragung polizeilicher Aufgaben etwa an private Sicherheitsdienste oder private Detektive dienen könnte. Diese wären dann mangels anderer Definition auch als „Mitarbeitende der Kantonspolizei“ zu betrachten. Der Verweis auf die Anwendbarkeit des Staatspersonalgesetzes scheint darauf hinzudeuten, dass es tatsächlich darum geht, Nicht-Korpsangehörige beizuziehen. Es mag sein, dass die hier vertretene Auffassung an den bestehenden Realitäten innerhalb der Kantonspolizei und am Regime des Staatspersonalgesetzes vorbeigeht. Jedenfalls kann die Bestimmung in der vorgeschlagenen Form keinesfalls akzeptiert werden.

Gerichtskonferenz:

§ 18^{bis}: Was sind „Polizeiaufgaben“ im Sinne dieser Bestimmung (siehe RRB Ziff. 2.10)?

Anwaltsverband:

§ 31: Wir lehnen den Vorschlag strikte ab und verweisen auf den Fragekatalog.

Anwaltsverband:

§ 32 ff.: Auch hier verweisen wir auf den Fragekatalog. Abgelehnt wird einzig die Möglichkeit des Polizeigewahrsams nach § 37^{septies}.

SP:

§ 37^{ter} Abs. 4 ist zu streichen (siehe RRB Ziff. 2.10).

§ 37^{quinquies}: Es sollte immer eine Überprüfung durch den Haftrichter erfolgen (siehe RRB Ziff. 2.10)

CVP:

§ 37^{septies}: Abs. 1 ist ersatzlos zu streichen. Eine Bestrafung nach Art. 292 StGB ist nur dann möglich, wenn diese Bestimmung mit der entsprechenden Verfügung zusammen im konkreten Fall angedroht wird. Weder braucht es dafür noch eine gesetzliche Bestimmung noch ist diese genügend.

Zusätzliche Anliegen:

Christliche Sozialbewegung und SYNA:

Zum Laienrichtertum

Alle Änderungen der Gerichtsorganisation in den letzten 25 Jahren wurden weitgehend zu Lasten des Amtsgerichts ausgetragen. Ihm wurde immer mehr ein noch höherer Zuständigkeitsbereich zugemutet und gleichzeitig die Fünfer- zur Dreierbesetzung reduziert. Aus- und Weiterbildung wäre längstens am Platz gewesen.

Festzustellen ist:

- Die Amtsrichter müssen sich ihre Hilfsmittel mühsam selber beschaffen; sie gaben an der Quelle, im Amthaus, keinen Arbeitsplatz;
- Sie sind ohne annähernd adäquate Entlohnung;
- Die Anforderungen an ihre Verantwortung, auch an ihr Wissen und ihre Erfahrung steigen und werden wegen der vorliegenden Reform nochmals steigen;
- Damit stellt sich auch die Frage der Rekrutierung.

Es ist ein Schwachpunkt auch der nun vorgeschlagenen Gerichtsorganisation: Man ist auf Laien angewiesen, weil es ein Kollegium braucht und weil sie billig sind – man würde wohl am liebsten auf sie verzichten, weil das noch billiger wäre. Man wird sich ernsthaft Gedanken machen müssen, womit ein juristischer Laie belastet werden kann und was man redlich von ihm erwarten darf. Davon ist in der Vorlage nichts zu lesen.

SP: zur Wahl der Amtsrichter

Mit der Änderung der Wahlkreise für die Wahlen ins Kantonsparlament wurden zwar die Bezirksgrenzen aufgehoben, nicht aber für die Amtsrichtervahlen. Es gibt keinen Grund, nicht auch die Amtsrichter(innen) auf Amteiebene zu wählen, zumal auch die Parteien sich im Hinblick auf die anstehenden Wahlen 2005 zu Amteiparteien zusammenschliessen werden. Mit der vorliegenden Revision kann elegant auch diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

Obergericht:

Abschaffung der Kassationsbeschwerde

Dieses Rechtsmittel verursacht immer wieder erhebliche formelle und dogmatische Diskussionen. Zudem bringt sie immer dann Mehraufwand, wenn ein Neubeurteilungsverfahren mit Beweisabnahmen durchzuführen ist. Die Alternative bestünde darin, dass neu auch bei Übertretungen ein Appellationsrecht geschaffen wird. Die Verjährungsfrage spricht nach der anfangs Oktober 2002 in Kraft getretenen Neuregelung nicht mehr für die Beibehaltung der Kassationsbeschwerde, da nun der Verjährungslauf mit Erlass eines erstinstanzlichen Urteils endgültig endet. Bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Strafreform dürften wohl alle Übertretungen aus der Zeit vor dem 1.10.2002 erstinstanzlich beurteilt oder dann verjährt sein. Das Wesen der Kassationsbeschwerde war schliesslich für den Bürger und manche Anwälte nur schwer durchschaubar. Die Abschaffung dieses Rechtsmittels unterstreicht im Übrigen konsequent die Idee der Vorlage, dass kantonal zwei Instanzen mit voller Kognition zur Verfügung stehen sollen. Im VE CH-StPO sind bezeichnenderweise ebenfalls einzig die Appellation und die Beschwerde (neben der Revision) als Rechtsmittel vorgesehen.

Anmerkung zum förmlichen Verfahren

Anstelle der bisherigen Zweiteilung in das Ermittlungsverfahren und die Voruntersuchung ist neu bloss noch letztere vorgesehen. Sie ist wie bis anhin beim Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts zu eröffnen (§ 86/1 StPO) und kann neu auf dreierlei Weise beendet werden: 1. mit der Einstellung des Verfahrens 2. mit einer Strafverfügung 3. mit der Erstellung einer Anklageschrift zu Händen des urteilenden Gerichts.

Der Entscheid über die Eröffnung einer Voruntersuchung soll gemäss Reformbericht "grundsätzlich sofort nach Eingang der polizeilichen Ermittlungsakten bzw. der direkt eingegangenen Strafanzeige ergehen" (S. 12 unten). Damit wird suggeriert, dass allfällige Amtshandlungen

gen des Staatsanwaltes nur im Rahmen einer Voruntersuchung erfolgen oder dann eben unterbleiben. Die Praxis sieht anders aus, zumal ja der Eröffnungsfall einen hinreichenden Tatverdacht voraussetzt. Ob er vorliegt, muss zunächst also geprüft werden und ergibt sich oft keineswegs schon aus den polizeilichen Ermittlungsakten, geschweige denn aus einer blossen Strafanzeige. In welchem verfahrensmässigen Rahmen soll also neuerdings abgeklärt werden, ob hinreichender Verdacht besteht? Der Staatsanwalt wird zwecks Beantwortung dieser Frage - wie bisher der Untersuchungsrichter - u.U. vorgängige Ermittlungen verschiedener Art treffen müssen. Nach dem vorliegenden Entwurf würden diese formlos, d.h. im verfahrensfreien Raum erfolgen und sich daher rechtlicher Kontrolle entziehen. Ein solches 'Geheimverfahren' wäre mit den Rechten des Beschuldigten nicht vereinbar. Sie würde dem Staatsanwalt einen rechtsstaatlich unhaltbaren Freiraum eröffnen und seine Stellung auf Kosten der Verteidigerrechte übermässig verstärken. Diese kämen erst mit der Eröffnung der Voruntersuchung zum Tragen, ein Zeitpunkt, den der Staatsanwalt überdies nach seinem Ermessen bestimmen könnte.

Will man an einer Vereinigung der beiden Verfahrensabschnitte festhalten, sollte die Eröffnungsschwelle für das förmliche Verfahren niedriger angesetzt werden. Anstelle des für die Einleitung einer Voruntersuchung geforderten hinreichenden Tatverdachtes müssten in Anlehnung an das Ermittlungsverfahren die Kriterien der §§ 80/83 StPO genügen. Danach wäre eine 'Strafuntersuchung' (der Begriff 'Voruntersuchung' ist besetzt und sollte nicht mehr verwendet werden) dann zu eröffnen, wenn die Voraussetzungen für ein Nichteintreten (§ 80 StPO: keine Folge) fehlen und die Sache nicht ohne Untersuchungshandlungen erledigt werden kann. Damit würde dem Anliegen eines alle denkbaren Untersuchungshandlungen abdeckenden justizförmigen Verfahrens Rechnung getragen. In diesem Sinne unterbreiten wir Ihnen zur Frage der Verfahrenseröffnung den nachstehenden **Textvorschlag** für § 86 StPO:

*Tritt der Staatsanwalt auf die Strafanzeige oder den Strafantrag ein, so eröffnet er eine Strafuntersuchung. Davon kann er nur absehen, wenn er sofort eine Strafverfügung (§§ 103 - 103^{ter}) erlässt **

*weil dann keine Untersuchungshandlungen nötig sind

Kostenvorschuss

Die umfassende Revision der StPO sollte unseres Erachtens auch zum Anlass genommen werden, der Rechtsmittelinstanz die Möglichkeit einzuräumen, in begründeten Fällen einen Kostenvorschuss zu verlangen. Das Bundesgericht hat im Entscheid 128 I 237 die Verfassungskonformität einer solchen Bestimmung in der basel-städtischen StPO klar bejaht unter Hinweis darauf, dass der Bund die Kantone nicht verpflichtet habe, ein kostenloses Rechtsmittelverfahren vorzusehen. Auch die Literatur vertritt die Auffassung, dass die grundrechtliche Rechtsweggarantie nicht kostenlosen Rechtsschutz bedeute. Die heutige Strafkammer hält zwar nur ausnahmsweise Kostenvorschüsse für berechtigt; in einem Teil der Fälle, auf die sie nach heutiger Praxis mit einer Rückzugsempfehlung reagiert, ist die Möglichkeit indes zu begrüssen. Die neue Bestimmung soll einen kleinen Beitrag zur Entlastung der Strafkammer leisten und gleichzeitig eine Kostenreduktion bringen. Wir schlagen deshalb einen neuen § 169^{bis} StPO vor.